



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

ABSTIMMUNGS- UND WAHLREGLEMENT

2001

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Abstimmungs- und Wahlreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Verfahren an der Gemeindeversammlung

1.1 Allgemeines

Zeit der Gemeindeversammlung

Art. 1

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um u.a. die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um u.a. den Vorschlag des folgenden Jahres und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

Einberufung

Art. 2

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 3

Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 4

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 5

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 6

¹ Der Präsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 7

Der Präsident

- eröffnet die Gemeindeversammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 8

Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 9

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 10

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

1.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 11

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und

- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 12

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 13) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 13

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“- Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 14

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 15

¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 16

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

2. Urnenwahlen

2.1 Organisation

Aufzählung

Art. 17

¹ Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden von der Gemeinde an der Urne gewählt:

- die Mitglieder des Gemeinderates ohne den Präsidenten und ohne den Vizepräsidenten
- die 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

² Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden an der Urne gewählt:

- der Gemeindepräsident und zugleich Präsident des Gemeinderates
- der Vizegemeindepräsident und zugleich Vizepräsident des Gemeinderates

Abstimmungslokale

Art. 18

¹ Zur Ausübung des Stimmrechts bezeichnet der Gemeinderat die nötigen Abstimmungslokale.

² Die Ausmittlung der Resultate erfolgt im Hauptbüro in Walkringen oder in einem vom Gemeinderat bezeichneten Lokal.

Wahlausschuss

Art. 19

¹ Der Gemeinderat ernennt jeweils für ein Kalenderjahr den Wahlausschuss. Es ist so zu dotieren, dass der Urnendienst und die Ausmittlung sichergestellt sind.

² Pro Abstimmungslokal wird ein Lokalpräsident bestimmt.

³ Der Gemeindeschreiber leitet die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Ständiger Wahlausschuss

Art. 20

¹ Der Gemeinderat ernennt einen ständigen Wahlausschuss. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

² Als Vorsitzender amtiert der Gemeindeschreiber.

³ Der ständige Wahlausschuss wird zur Ausmittlung von Urnenwahlergebnissen (Gemeinde-Urnenwahlen, Grossrats- und Regierungsratswahlen, National- und Ständeratswahlen) eingesetzt.

Ermitteln der Ergebnisse

Art. 21

Der Wahlausschuss ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Urnen-Öffnungszeiten

Art. 22

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der kantonalen Vorschriften.

² Nach Schluss der Stimmabgabe am Vortag werden die Urnen unter der Verantwortlichkeit des Wahlausschusses unter Verschluss gelegt bis zum Wiederbeginn der Stimmabgabe am folgenden Tag.

2.2 Vorverfahren

Veröffentlichung, Ausweiskarten, Wahlmaterial

Art. 23

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger.

² Er sorgt dafür, dass die Ausweiskarten und die amtlichen Wahlzettel spätestens zehn Tage vor dem Wahltag im Besitz des Wählers sind.

³ Stimmberechtigte, die, obschon sie im Stimmregister eingetragen sind, die Ausweiskarte nicht zugesandt erhalten haben, können diese bis spätestens am letzten Donnerstag vor der Wahl bis Schalterschluss bei der Gemeindeverwaltung anfordern. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die ihre Karte verloren haben, bei der Gemeindeverwaltung gegen Quittung ein Doppel verlangen. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

Wahlvorschläge

Art. 24

¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 27. Tage (am viertletzten Montag) vor dem Wahltag, vormittags 10.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Sie können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Bei Proporzahlen darf ein Name zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.

³ Der Vorschlag muss von wenigstens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von andern Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 3.2 DPR).

Vertreter des Vorschlages

Art. 25

Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

| | |
|---------------------------------------|---|
| Prüfung | <p>Art. 26</p> <p>¹ Der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Erstunterzeichner des Vorschlages mitgeteilt.</p> <p>² Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.</p> |
| Mehrfach-Vorschlag | <p>Art. 27</p> <p>Kein Bürger darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen. Ist er auf mehreren aufgeführt, so hat er sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird er gestrichen. Gibt er keine Erklärung ab, so wird er auf allen Vorschlägen gestrichen.</p> |
| Wegfall eines Vorgeschlagenen, Mängel | <p>Art. 28</p> <p>¹ Fällt ein Vorgeschlagener weg, so können ihn die Unterzeichner des Vorschlages bis und mit dem vierundzwanzigsten Tage (dem viertletzten Donnerstag) vor dem Wahltag durch einen anderen ersetzen. Binnen der nämlichen Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben.</p> <p>² Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.</p> |
| Listenverbindung | <p>Art. 29</p> <p>Listenverbindungen sind gestattet und müssen mit der Eingabe der Wahlvorschläge schriftlich angemeldet werden.</p> |
| Listen, Veröffentlichung | <p>Art. 30</p> <p>Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der Gemeindegeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im Amtsanzeiger, Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen.</p> |
| Wahlzettel | <p>Art. 31</p> <p>¹ Der Gemeindegeschreiber veranlasst den Druck der Wahlzettel für sämtliche Listen.</p> <p>² Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste und die vorgeschlagenen Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit.</p> <p>³ Die vorgeschlagenen Kandidaten sind auf den Wahlzetteln mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, müssen die fehlenden Vorschläge mit weiter zu numerierenden leeren Linien angedeutet werden.</p> |

⁴ Ausserdem werden Wahlzettel ohne Vordruck hergestellt.

⁵ Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages können bei der Gemeindeverwaltung zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

2.3 Stimmabgabe

Urnenüberwachung
durch Ausschuss

Art. 32

¹ Der Wahlausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zu den vorgeschriebenen Zeiten.

² Er sorgt für Ruhe und Ordnung in den Abstimmungsräumen und ihren Zugängen.

³ Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel in den Abstimmungsräumen unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können.

Abstimmungsraum

Art. 33

¹ In den Abstimmungsräumen ist zuhanden der Stimmberechtigten eine ausreichende Anzahl Wahlzettel aufzulegen.

² Andere, bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlempfehlungen dürfen in den Abstimmungsräumen weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Ausübung des Wahlrechts/
kumulieren/panaschieren

Art. 34

¹ Auf den Wahlzettel darf der Stimmberechtigte von Hand so viele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind, bei Majorzwahlen den gleichen Namen nur einmal, bei Proporzwahlen den gleichen Namen nicht mehr als zweimal (kumulieren). Er darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, fallen ausser Betracht.

² Der Stimmberechtigte, der einen bedruckten Wahlzettel verwendet, darf daran, - ebenfalls nur handschriftlich -, beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgend einem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen (panaschieren). Er darf auch die Parteibezeichnung streichen oder abändern.

Abstempeln des
Wahlzettels

Art. 35

Der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Wahlausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.

Briefliche Stimmabgabe

Art. 36

Es gelten die kant. Vorschriften.

2.4 Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

Ungültige Wahlzettel

Art. 37

¹ Wahlzettel, die nicht vom Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig,

- wenn sie nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Papier stammen
- wenn sie wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten
- wenn sie vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind
- wenn sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen
- wenn sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten

Namen nicht Vorgeschlagerer

Art. 38

¹ Bei Proporzwahlen werden Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer so gilt die Listenbezeichnung.

Überzählige Namen

Art. 39

¹ Steht bei Proporzwahlen der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

² Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 40 mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen. Jedoch werden zuerst die gedruckten Namen gestrichen.

Zusatzstimmen/leere Stimmen bei Proporzwahlen

Art. 40

¹ Vom Stimmenden leer gelassene oder durch Streichung leer gewordene Linien auf Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), wenn der Wahlzettel eine Parteibezeichnung trägt.

² Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Parteibezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.

2.5 Ermittlung des Ergebnisses

Gültigkeit der Wahl

Art. 41

¹ Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt der Wahlausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und wieviele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Verschluss.

³ Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den nachfolgenden Vorschriften.

Ausscheiden der ungültigen und leeren Wahlzettel

Art. 42

Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel (Art. 32 GPR) ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.

Kandidatenstimmen

Art. 43

¹ Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme.

² Als solche zählen auch Stimmen für Kandidaten, bei denen seit Bereinigung der Wahlvorschläge die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind.

Wahlergebnis bei Proporzahlen

Art. 44

Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss:

- Die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel
- Die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen)
- Die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste
- Die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen) entsprechend der Gesamtzahl der gültigen abgegebenen Stimmen
- Die Zahl der leeren Stimmen

2.6 Verteilung bei Proporzahlen

Verteilung der Sitze auf die Listen

Art. 45

¹ Die Summe aller Parteistimmenzahlen (gültige Kandidaten- und Zusatzstimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

² Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Vertreter jeder Liste zufallen.

³ Wenn durch die Verteilung nach Absatz 2 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei zugewiesen, die bei dieser Teilung die grösste Zahl erreicht. In diese Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der Verteilung nach Absatz 2 leer ausgegangen sind.

⁴ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Besondere Fälle

Art. 46

¹ Ergibt die Teilung nach Artikel 45 Absatz 3 zwei oder mehr gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 45 Absatz 2 den grössten Rest aufwies.

² Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat.

³ Sind auch die Stimmenzahlen dieser Kandidaten gleich, so entscheidet das Los (Art. 51).

Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

Art. 47

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit bestimmt, vorbehaltlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidaten, das Los die Reihenfolge (Art 51).

Überzählige Sitze

Art. 48

Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als die Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (Art. 56 Abs. 2).

Gemeinderat, besondere Sitzverteilung mit Gemeindepräsident und Vizepräsident

Art. 49

¹ Gehören der nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählte Gemeindepräsident und Vizegemeindepräsident (zugleich Präsident, resp. Vizepräsident des Gemeinderates) einer an den Proporzahlen beteiligten Partei an, so sind sie bei der Verteilung der Mandate dieser Partei anzurechnen.

² In diesem Fall ist die Verteilungszahl so festzulegen, dass die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aus dem Proporzerggebnis durch 7 resp. 8 geteilt wird. Gemeindepräsident und Vizegemeindepräsident besetzen vorab je ein Mandat derjenigen Partei, welcher sie angehören.

³ Gehören Gemeindepräsident oder Vizegemeindepräsident keiner am Proporzwahlverfahren beteiligten Partei an, so verkleinert sich die Verteilungszahl entsprechend der noch zu vergebenden Sitze.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 45 bis 48.

⁵ Scheiden Gemeindepräsident oder Vizegemeindepräsident während der laufenden Amtsdauer aus dem Gemeinderat aus, so findet eine Ersatzwahl statt. Sie richtet sich nach dem Majorzwahlverfahren an der sich alle Parteien beteiligen können.

2.7 Verfahren bei Majorzwahlen

Hinweis

Art. 50

Soweit dieses Reglement für Majorzwahlen an der Urne keine besonderen Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen für das Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung analog anzuwenden.

2.8 Gemeinsame Bestimmungen

Losziehung

Art. 51

Die Losziehung (Art. 46 Abs. 3, 47 Abs. 3 und 55 Abs. 2) erfolgt durch den Wahlausschuss in Anwesenheit der Listenvertreter.

2.9 Wahlprotokoll

Inhalt, Unterzeichnung, Veröffentlichung

Art. 52

¹ Über jede Wahlverhandlung führt der Wahlausschuss ein Protokoll. Es soll enthalten:

- die gültig eingereichten Wahlvorschläge
- die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten
- die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige
- bei Proporzahlen zudem:

- die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahlen)
- die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen)
- die Verteilungszahl
- die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilung
- die Namen der Gewählten und bei Proporzahlen die Namen der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmenzahlen
- allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürger, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung ihres Ergebnisses

² Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und von zwei Personen des Ausschusses zu unterzeichnen.

³ Das eine Protokolldoppel wird unverzüglich dem Gemeindepräsidenten übermittelt zur Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

2.10 Aufbewahrung des Wahlmaterials

Verschluss, Frist,
Vernichtung

Art. 53

Die Wahlzettel werden geordnet, verpackt und mit dem zweiten Protokolldoppel unter Verschluss aufbewahrt. Sie dienen als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

2.11 Besondere Wahlverfahren

Stille Wahl, Ergänzungswahl

Art. 54

¹ Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt; der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.

² Weisen die bereinigten Vorschläge zusammen weniger Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so findet für die restlichen Sitze ein öffentlicher Wahlgang gemäss Artikel 55 statt.

Verfahren beim Fehlen
von Vorschlägen

Art. 55

¹ Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl innert nützlicher Frist keine gültigen Vorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen, und gewählt sind diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los (Art. 51).

³ Der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Stimmabgabe nach Absatz 1 spätestens am neunten Tag (dem zweitletzten Freitag) vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ersatzwahl

Art. 56

¹ Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze, als sie Vorschläge gemacht hat, oder stehen im Laufe einer Amtsdauer auf einer Liste keine Ersatzleute mehr zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl statt.

² Für die Ersatzwahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Die Vorschriften von Art. 54 und 55 gelten sinngemäss auch für die Ersatzwahlen.

3. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Art. 57

¹ Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.

² Die Wahlen per 1. Januar 2001 für Gemeinderat, Präsident und Vizepräsident sowie Geschäftsprüfungskommission erfolgen nach diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 58

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinde- und Raumordnung auf 1. Januar 2001 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement vom 20. September 1993.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. August 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Stucki

Baumgartner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. Juli 2000 bis 25. August 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 21. und 28. Juli 2000 bekannt.

Walkringen, 29. September 2000

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung

des Amtes für Gemeinden- und Raumordnung: